



kompost
& biogas
verband



Ländliches Fortbildungsinstitut
Österreich

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8566
Fax: 01/53441-8569
www.lfi.at
lfi@lk-oe.at

Informationsschwerpunkt zur Qualitätssicherung bei Gärprodukten

Im Zuge des Informationsschwerpunktes werden von der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit Probenahmekurse abgehalten. Denn die richtige Probenahme von Gärprodukten ist neben der richtigen Dokumentation und Transportsicherung ein wesentlicher Garant für gesicherte Analyseergebnisse.

Probenahmekurse:

23. Jänner 2018

10:00 – 12:00 Ökoenergiepark Grieskirchen (4710 Grieskirchen)

15:00 – 17:00 Greenforce Wieser KG (3241 Kirnberg)

24. Jänner 2018

10:00 – 12:00 Bioenergie Hauptmann (8283 Bad Blumau)

15:00 – 17:00 Energieversorgung Margarethen (2433 Margarethen am Moos)

Probenahme

Bei der Entnahme der Proben ist darauf zu achten, dass diese repräsentativ für die beprobte Menge an Biogasgülle bzw. Gärrückstand sind. Vor der Probenentnahme ist eine Sichtkontrolle vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die zu beprobende Biogasgülle bzw. der Gärrückstand homogen ist (ev. ist Rühren und Umpumpen vor der Probenahme notwendig). Je nach Analyseumfang beträgt die Menge der Probe mindestens 1 Liter. Bei Sammelproben ist eine größere Menge sorgfältig zu vermischen um diese dann ggf. wieder zu reduzieren. Die Probe sollte gekühlt, jedoch keinesfalls gefroren werden.

In einem Probenahmeprotokoll ist auf die Homogenität, die beprobte Gesamtmenge, die Zusammensetzung der Ausgangsmaterialien und die Art der Probenahme einzugehen.



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Generelle Informationen zum Düngemittelgesetz und die Besprechung der Analyseergebnisse:

20. Februar 2018

10:00 – 12:00 Ökoenergiepark Grieskirchen (4710 Grieskirchen)

15:00 – 17:00 Greenforce Wieser KG (3241 Kirnberg)

21. Februar 2018

10:00 – 12:00 Bioenergie Hauptmann (8283 Bad Blumau)

15:00 – 17:00 Energieversorgung Margarethen (2433 Margarethen am Moos)

- Düngemittelgesetz
- Generelle Anforderungen an Biogasgülle lt. DMVO und Sondersituation Gär-rückstand
- Registrierung als Inverkehrbringer (Pflichten, Rechte)
- Aussage der Analysewerte
- Dokumentation (Warenbegleitschein, Gülleabnahmevertrag,..)

Einzelzulassung von Gärresten aus Abfallbiogasanlagen als Düngemittel gemäß Düngemittelgesetz 1994

„Entspricht ein Produkt aufgrund seiner Zusammensetzung, Gehalts an Inhaltsstoffen oder Ausgangsmaterialien nicht einem in der Düngemittelverordnung 2004 beschriebenen Typ, dann besteht die Möglichkeit einer Zulassung per Bescheid gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994.“ In der Düngemittelverordnung ist Biogasgülle als Typ beschrieben, Gärreste fallen nicht unter die Düngemittelverordnung. Für diese können Einzelzulassungen beantragt werden.

Einem Antrag auf Zulassung ist von der Behörde (Bundesamt für Ernährungssicherheit) stattzugeben, wenn:

- keine Risiken für Mensch, Tier und Umwelt auftreten können,
- das Düngemittel wirksam (Ertrag, Qualität,...) ist,
- keine verbotenen Ausgangsstoffe verwendet werden,
- Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden.

Allgemeine Informationen sind unter www.baes.gv.at/duengemittel/zulassung/ zu finden. Die notwendigen Formulare sind downloadbar unter: www.baes.gv.at/formulare/duengemittelgesetz/

Anmeldung

Wir bitten um Anmeldung unter office@kompost-biogas.info
Für Arbeitskreismitglieder ist die Veranstaltung kostenlos.

